



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Gz.: 802 – 6.07.01.02/63-2-1 #9  
Datum: 27.03.2024

# **Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. im Planfeststellungsverfahren**

für Vorhaben Nr. 63  
des Bundesbedarfsplangesetzes  
Hanekenfähr – Gronau

---

Vorhabenträger:  
Amprion GmbH  
Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund



## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	5
2	Allgemeine Anforderungen .....	6
2.1	Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ....	7
2.2	Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG a. F. ....	9
2.3	Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik .....	9
3	Erläuterungsbericht.....	11
4	Kreuzungsverzeichnis.....	12
5	Rechtserwerbsplan und -verzeichnis.....	12
6	Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F.....	13
6.1	Entfall des UVP-Berichts .....	13
6.2	Daten aus der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP) .....	13
6.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) .....	13
6.4	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen .....	16
6.5	Minderungsmaßnahmen Artenschutz.....	20
6.6	Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen .....	21
6.7	Wasserrechtliche Planunterlagen .....	23
6.7.1	Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis.....	24
6.7.2	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie.....	26
6.7.3	Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen, etc... ..	28
6.8	Bodenschutz und Baugrund .....	31
6.9	Klimaschutz.....	33
6.10	Denkmalschutz .....	33
6.11	Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB) .....	34
6.11.1	Raumordnerische Belange .....	34
6.11.2	Kommunale Bauleitplanung/städtebauliche Belange .....	35
6.11.3	Militärische Belange .....	36
6.11.4	Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge .....	36
6.11.4.1	Verkehrsinfrastruktur.....	36
6.11.4.2	Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien .....	36
6.11.4.3	Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, Gas und weitere Leitungsinfrastruktur .....	37
6.11.4.4	Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur .....	37
6.11.5	Landwirtschaft.....	37
6.11.6	Forst- und waldrechtliche Belange.....	38
6.11.7	Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen .....	38
6.11.8	Andere behördliche Verfahren .....	39
6.11.9	Weitere Belange .....	39
6.12	Alternativenvergleich.....	39



# 1 Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 63 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG).

Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) a. F. vom 11. Oktober 2023 einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegungen des Untersuchungsrahmens (nachfolgend Vorschlag UR) vorgelegt (siehe **Anlage**). Der Vorhabenträger hat ergänzend zum Antrag nach § 19 NABEG a. F. am 8. Januar 2024 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht zu verlangen, dass das vorliegende Planfeststellungsverfahren nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum Ablauf des 29. Dezember 2023 geltenden Fassung geführt wird. Die Grundlage hierfür findet sich in der Übergangsvorschrift des § 35 Abs. 6 Satz 1 NABEG.

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Verordnung (EU) 2022/2577 vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (nachfolgend: EU-Notfallverordnung) verschiedene Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung in Europa vorbereitet. Art. 6 der EU-Notfallverordnung ist durch den neu eingefügten § 43m des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Vorschrift des § 43m EnWG sieht unter anderem vor, dass bei Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine strategische Umweltprüfung durchgeführt worden ist, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen ist. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 43m EnWG ist gemäß § 43m Abs. 3 EnWG, dass der Antrag auf Planfeststellung entweder zwischen dem 29. März 2023 und dem 30. Juni 2024 gestellt worden ist oder der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss zwar vor dem 29. März 2023 gestellt worden ist, aber noch keine endgültige Entscheidung vorliegt und der Vorhabenträger die Anwendung von § 43m EnWG gegenüber der Behörde ausdrücklich verlangt (sog. Opt-In Regelung). Die Anwendbarkeit des § 43m EnWG ist für das Vorhaben Nr. 63 BBPIG gegeben, da der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss vom Vorhabenträger am 11. Oktober 2023 bei der Bundesnetzagentur als zuständige Behörde eingegangen ist und das Vorhaben in einem vorgesehenen Gebiet liegt, für das eine strategische Umweltprüfung (SUP) zum Bundesbedarfsplan durchgeführt wurde.

Insofern wird auf der Basis

- des vom Vorhabenträger, der Amprion GmbH, am 11. Oktober 2023 nach § 19 NABEG a. F. gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss,
- der Anwendbarkeit von § 43m EnWG sowie
- auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz vom 17. Januar 2024 in Wettringen

der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG a. F. einzureichenden Unterlagen in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

Der Vorschlag UR (siehe Anlage) wird mit den nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen, insbesondere auch hinsichtlich der Anforderungen des § 43m Abs. 1 und 2 EnWG, als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

Über diesen Untersuchungsrahmen hinausgehende spezifische Anforderungen technischer Regelwerke oder normativer Vorschriften (z. B. DIN-Normen, Arbeitsblätter des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW) und DVGW-Merkblätter, Bestimmungen des Verbands der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik (VDE), Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen, Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure usw.) sind zu beachten.

Die im Zusammenhang mit der Antragskonferenz eingegangenen schriftlichen Hinweise wurden dem Vorhabenträger übergeben und sind im weiteren Verfahren ebenso zu berücksichtigen wie etwaige Zusagen im Rahmen der Antragskonferenz.

## **2 Allgemeine Anforderungen**

Der Plan und die Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. müssen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen. Die Planunterlagen müssen alle Informationen für die Genehmigung des Baus und des Betriebs des beantragten Vorhabens (s. Kap. 1.3.1 des Antrags nach § 19 NABEG a. F.) und der hiermit verbundenen Folgemaßnahmen (s. Kap. 1.3.2 des Antrags nach § 19 NABEG a. F.) enthalten.

Es müssen in den Planunterlagen alle für die Zulassung dieser Maßnahmen erforderlichen Informationen, Ausarbeitungen und sonstigen Ausführungen enthalten sein.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Expertengespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz sowie die Barrierefreiheit nach § 30a NABEG sind zu beachten. Zu schützende Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder naturschutzfachlich sensible Daten unter anderem im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann.

Die Unterlagen sind in elektronischer Form und in schriftlicher Form (Papierexemplar in einfacher Ausfertigung) einzureichen.

Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig und allgemein verständlich sein. Sie sind so zu wählen, dass eine eindeutige Zuordnung anhand des Inhaltsverzeichnisses der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. erkennbar ist.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind mit den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu stellen und in ihren Zulassungsvoraussetzungen nachvollziehbar darzulegen und zu begründen. Nach dem Fachrecht erforderliche Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst werden, sind mit Ausnahme der bei der Bundesnetzagentur zu beantragenden wasserrechtlichen Anträge bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen. Dies ist in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. darzustellen.

Es wird empfohlen, mit Behörden, mit denen durch die Bundesnetzagentur ein Benehmen herzustellen ist, Vorabstimmungen durchzuführen. Falls Anträge etc. erforderlich werden, für die die Bundesnetzagentur nicht zuständig ist, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Hinsichtlich des Rückbaus des Mastes und der Beseilung der 110-kV-Leitung sowie hinsichtlich der Neubeseilung innerhalb des NSG „Goorbach mit Hornebecke“ sind im weiteren Verfahren Detailplanungen und Abstimmungen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

## **2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F.**

Unter Berücksichtigung der mit § 43m EnWG einhergehenden reduzierten Prüfungsumfänge in einem Planfeststellungsverfahren sind die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. gemäß Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht

der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG<sup>1</sup> zu erstellen. Der Untersuchungsrahmen verzichtet auf hierzu wiederholende Festlegungen in den einzelnen Kapiteln. Nach Maßgabe des § 43m EnWG ist insbesondere auf die für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlichen Unterlagen (vgl. Ziffer V Nr. 1 m, Nr. 12 der o. g. Hinweise) sowie auf das Gutachten zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verzichten.

Soweit für etwaige wasserrechtliche Anträge eine Fundamenttabelle erforderlich ist, kann diese auch basierend auf einer fachgerechten Abschätzung erstellt werden (vgl. Ziffer V Nr. 5 der o. g. Hinweise).

Ergänzend zur Abgabe der Planunterlagen sind der Bundesnetzagentur zeitgleich folgende Dokumente bzw. Informationen vorzulegen:

1. Bestätigung, dass die auf verschiedenen Wegen (z. B. Datenträger, BSCW-Server, Papierexemplar) zur Verfügung gestellten Unterlagen identisch sind (Konformitätserklärung),
2. alle verwendeten Quellen und Daten sowie auch Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind (einschließlich eines Verzeichnisses über diese),
3. soweit für die Beurteilung der Zulassungsfähigkeit des antragsgegenständlichen Vorhabens erforderlich – Dokumente, die die Genehmigungen, Erlaubnisse o.Ä. für den Betrieb und die Errichtung der Bestandsanlagen dokumentieren und
4. Profilpläne der Spannfelder.

Folgende Angaben müssen neben der zeichnerischen Darstellung auf jedem Plan grundsätzlich enthalten sein:

1. Schriftfeld, orientiert an EN ISO 7200,
2. Legende und
3. Nordpfeil.

Im Schriftfeld ist ein Feld für den Genehmigungsvermerk der Planfeststellungsbehörde vorzusehen. Es wird empfohlen, die Deckblätter der textlichen Unterlagen am Schriftfeld der Pläne zu orientieren.

In den Plänen mit Katasterdarstellungen ist das amtliche Liegenschaftskataster darzustellen. In Zweifelsfällen ist von dem Vorhabenträger zu prüfen - ggf. mit Hilfe der Liegenschafts-, Kataster- und Steuerämter - ob die Katasterdarstellungen noch dem aktuellen Stand entsprechen.

Die Beibringung weiterer Fachgutachten zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

---

<sup>1</sup> Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2018): Hinweise für die Planfeststellung Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG.

## 2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG a. F.

Gegenstand der Untersuchungen und der Darlegungen in den Plänen und Unterlagen ist das Vorhaben samt der zwei dargelegten Alternativen Ortslage Elbergen und EmsLandPark gemäß dem Antrag des Vorhabenträgers auf Planfeststellungsbeschluss vom 11. Oktober 2023 nebst den hierfür erforderlichen Maßnahmen und Folgemaßnahmen sowie die hiervon verursachten Auswirkungen. Dies ist unabhängig davon, ob diese von den Anlagen, deren Bau oder Betrieb, dem Rückbau bestehender Anlagen oder sonstigen Folgemaßnahmen verursacht werden.

Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des NABEG 2022<sup>2</sup> eine neue Regelung verabschiedet, die die Verfahren des Netzausbaus, die unter das Regelungsregime des NABEG fallen, beschleunigen soll. § 18 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 NABEG normiert vorrangig für Vorhaben, bei denen gemäß § 5a NABEG auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet wurde, dass Absatz 3a mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das Vorhaben in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse zu errichten ist, soweit eine Bestandstrasse vorhanden ist. Der Verweis auf Absatz 3a stellt hierbei ausweislich der Gesetzesbegründung sicher, dass ein Abweichen von der Bestandstrasse oder unmittelbar daneben nur aus zwingenden Gründen erfolgt. Sinn und Zweck der Regelung entsprechend der Gesetzesbegründung ist es, die Prüfung von Alternativen zu begrenzen, um eine Beschleunigung des Netzausbaus zu erreichen.

Bei Vorhaben Nr. 63 BBPIG wurde auf entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers, der Amprion GmbH, gemäß § 5a Abs. 2 und 3 NABEG auf die Durchführung einer Bundesfachplanung verzichtet (Az. 6.07.00.02/63-2-1 V#3).

Eine Bestandstrasse ist durch die bestehenden 380-kV-Leitungen UW Hanekenfähr – UW Gronau (Bl. 4305) und UW Hanekenfähr – Punkt Ohne jeweils vorhanden, so dass gemäß § 18 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3a i. V. m. § 3 Nr. 2, 3, 4, 5 NABEG das Vorhaben grundsätzlich in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse zu errichten ist.

## 2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Ergänzend zu den vom Vorhabenträger vorgelegten Angaben zur Ermittlung von Datengrundlagen sowie zur Durchführung von Kartierungen (vgl. Vorschlag UR) sind die nachstehenden Festlegungen zu berücksichtigen:

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbare Daten heranzuziehen, die zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten.

Nach Maßgabe des § 43m EnWG sind dabei besondere Erhebungen zum Artenschutz entbehrlich. In Bezug auf den besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind jedoch zumindest behördlich verfügbare Daten bei datenhaltenden Behörden zur Auswahl

---

<sup>2</sup> Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19.07.2022, BGBl. I S. 1214. Nr. 28.

und Dimensionierung der gemäß § 43m Abs. 2 EnWG vorzusehenden geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen (BT-Drs. 20/5830, S. 48).

Ggf. sind zusätzliche Daten im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen vom Vorhabenträger zu erheben. Soweit diese Erhebung nicht durchgeführt werden kann oder nicht durchgeführt werden muss, ist dies der Bundesnetzagentur unter Angabe von Gründen unverzüglich anzuzeigen. Die Gründe sind auch in den Unterlagen darzulegen. Ferner ist in solchen Fällen explizit zu beschreiben, welche Informationsdefizite bestehen und inwieweit diese überbrückt werden können.

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Das im Antrag nach § 19 NABEG a. F. dargestellte Zielsystem ist um die durch das EnWGÄndG<sup>3</sup> eingeführten Optimierungsgebote des § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 EnWG zu ergänzen und hinsichtlich der vorhabenbezogenen Planungsgrundsätze insoweit anzupassen.

Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass der Untersuchungsraum zu erweitern ist oder eine Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

### **Weitere Hinweise**

Die Erfassung der Fauna und Flora muss – soweit erforderlich – zielgerichtet so erfolgen, dass mit Blick auf das rechtliche Erfordernis der jeweiligen Fachprüfung hierauf gründende Bewertungen vorgenommen werden können (u.a. bestehende Raumnutzung, jahresabhängige Dynamik, räumlicher Zusammenhang, Austauschfunktionen von Populationen, usw.).

Soweit Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen vor dem Hintergrund von § 43m EnWG noch erforderlich sind, müssen diese einen kompletten Jahres-Zyklus umfassen. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die geplanten Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen.

---

<sup>3</sup> Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (EnWGÄndG) vom 22.12.2023, BGBl I Nr. 405.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Bestandsdaten zur Faktenlage in der Umwelt sollen zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als fünf Jahre sein. Bei speziellen gebietsrechtlichen Fragestellungen nach dem Natura 2000-Regime können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden.

Sollten sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der Standortbedingung im Vergleich zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung ergeben, so sind die Daten zu aktualisieren.

Die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (IAS-Verordnung) sowie die Maßnahmen zu Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sind insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan zu berücksichtigen (vgl. § 40a Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Es wird auf den am 09. August 2021 bekanntgemachten ersten Aktionsplan gemäß Art. 13 der IAS-Verordnung i. V. m. § 40d BNatSchG hingewiesen.

Die Betroffenheit von gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) und § 42 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) gesetzlich geschützten Biotopen ist zu prüfen. Bei Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope ist darzustellen, ob die Beeinträchtigungen ausgleichbar oder nur ersetzbar sind (vgl. § 30 Abs. 3 BNatSchG). Bei einer Ausgleichbarkeit sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu planen. Es ist eine Darstellung von Beeinträchtigungen und zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einer separaten Tabelle zu erstellen. Auf der Grundlage der vorhandenen Daten müssen geeignete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

### **3 Erläuterungsbericht**

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“<sup>4</sup> ist den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die Inhalte der Unterlagen in für Dritte allgemeinverständlicher Form zusammenfasst (vgl. Ziffer V Nr. 1 der o. g. Hinweise). Aufgrund der Anwendbarkeit des § 43m EnWG ist im Erläuterungsbericht auf die allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 UVP-G oder eines Hinweises auf die entsprechende Unterlage sowie einer Aufzählung der für den Plan erstellten Gutachten (vgl. Ziffer V Nr. 1 m) der o. g. Hinweise) zu verzichten.

---

<sup>4</sup> Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2018): Hinweise für die Planfeststellung. Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG.

Soweit Alternativen als eindeutig nicht vorzugswürdig bewertet werden, ist dies im Erläuterungsbericht darzulegen.

## 4 Kreuzungsverzeichnis

Wie in Kapitel 9.1 des Antrags nach § 19 NABEG a. F. aufgeführt, sind gekreuzte Infrastrukturen in einer gesonderten Unterlage aufzuführen. Dazu zählen neben klassifizierten Straßen, auch Gemeindestraßen und sonstige Wege sowie Richtfunkverbindungen.

Die Ziffer V Nr. 7 der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“<sup>5</sup> ist zu beachten.

## 5 Rechtserwerbsplan und -verzeichnis

Ein Rechtserwerbsverzeichnis ist den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. als gesonderte Planunterlage beizufügen. Im Rechtserwerbsverzeichnis ist jede vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme aufzunehmen, so auch diejenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen. Das Verzeichnis ist in anonymisierter und personalisierter Fassung einzureichen. In Ergänzung zu den genannten Angaben sollen die Flächengröße und die Art der Inanspruchnahme kenntlich gemacht werden.

Die Darstellungen der Rechtserwerbspläne können mit den Darstellungen der Lagepläne zu Kreuzungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden. Ein Maßstab von 1:2.000 wird empfohlen. Sollte die Flächeninanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen in keinem anderen Plan dargestellt werden, so ist sie in den Rechtserwerbsplan zu integrieren.

Die Ziffer V Nr. 8. und Ziffer V Nr. 9 der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

---

<sup>5</sup> Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2018): Hinweise für die Planfeststellung Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG.

## **6 Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F.**

### **6.1 Entfall des UVP-Berichts**

Die Vorlage eines UVP-Berichts ist gemäß § 43m Abs. 1 EnWG entbehrlich.

### **6.2 Daten aus der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP)**

Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 NABEG zu berücksichtigen.

Gemäß § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG sind die hierfür relevanten Belange, die in der zuvor durchgeführten strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind, maßgeblich. Es ist die zuletzt durchgeführte SUP zum Bundesbedarfsplan nach § 12c Abs. 2 Satz 1 EnWG zugrunde zu legen. Die Abwägungsrelevanz der einzelnen in der SUP behandelten Belange für die Planfeststellung ist jeweils zu begründen. Es ist auch darzulegen, inwieweit einzelne in der SUP behandelte Belange ebenengerecht nicht oder nur eingeschränkt in die planerische Abwägung der Planfeststellung eingestellt wurden.

### **6.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ist zu prüfen, ob das Vorhaben Eingriffe

1. in gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG,
2. in nach § 24 NNatSchG und § 42 LNatSchG NRW landesrechtlich geschützte Biotop,
3. in Teile von Natur und Landschaft, die durch eine Erklärung gemäß § 22 BNatSchG geschützt sind sowie
4. in die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich
5. der auf Basis von § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nach Landesrecht festgelegten geschützten Alleeen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen sowie
6. in FFH-Lebensraumtypen

verursacht.

Die in Kapitel 6 des Antrages nach § 19 NABEG a. F. (vgl. Vorschlag UR, S. 146 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Weiterhin sind die in Kapitel 2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens aufgeführten allgemeinen Anforderungen zu berücksichtigen.

Für das Schutzgut Tiere ist auf Grundlage der Biotoptypenkartierung eine Habitatpotenzialanalyse zu erstellen, um auch ohne faunistische Erfassungen Rückschlüsse auf Artvorkommen oder Raumnutzungen ziehen zu können. Es wird klargestellt, dass beim Schutzgut Tiere die Daten der Biotoptypenkartierung und der darauf aufbauenden Habitatpotenzialanalyse, aktuell verfügbare geeignete Daten der Länder und des Bundes sowie ggf. projekteigene Kartierungen für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen sind.

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsradius so zu wählen ist, dass die Betroffenheit der Naturgüter vollumfänglich festgestellt werden kann. Hierzu zählen nicht nur die direkten Eingriffsflächen, sondern ebenfalls erweiterte Untersuchungsräume in Abhängigkeit von der Vorhabenwirkung. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen sowie alle temporären und dauerhaften Nebenanlagen, Baustraßen, Baubedarfsflächen und Lagerflächen.

Die im Antrag nach § 19 NABEG a. F. benannte „Mustergliederung des Landschaftspflegerischen Begleitplans für Freileitungen und Erdkabel“ sowie der Musterlegendenkatalog<sup>6</sup> für die Erstellung der Maßnahmen-, Bestands- und Konfliktpläne sind anzuwenden. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmenblätter nach dem Mustermaßnahmenblatt der Bundesnetzagentur<sup>7</sup> zu erstellen.

Ergänzend wird festgelegt, dass im LBP die Ergebnisse aus den anderen Unterlagen, insbesondere aus den Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen sowohl beim Schutzgut Tiere als auch beim Schutzgut Pflanzen zu berücksichtigen sind. Die in diesen Unterlagen aufgeführten Maßnahmen sind zu übernehmen und darzustellen. Hierzu zählen unter anderem folgende Maßnahmen:

1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,
2. Wiederherstellungsmaßnahmen und
3. ggf. CEF-Maßnahmen.

Die der Kompensation von Eingriffen dienenden Maßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren. Die Maßnahmen sind in dem jeweilig betroffenen Naturraum zu planen und durchzuführen. Der Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in den Unterlagen darzustellen. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist darzulegen und räumlich zu konkretisieren bzw. darzulegen, wie deren Wirksamkeit überprüft, dokumentiert und gesichert wird.

Um Nutzungskonflikte frühzeitig zu vermeiden, sind bei den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange Daten zu geplanten und realisierten Maßnahmen des Arten- und Gebietsschutzes

---

<sup>6</sup> Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2021): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne. Empfehlung zur beschleunigten Prüfung der Planunterlagen.

<sup>7</sup> Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2020): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. LBP-Maßnahmenblatt.

sowie der Eingriffsregelung abzufragen und diese bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes sind die Programme und Pläne der §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Ergänzend sind die agrarstrukturellen Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen und es ist darzustellen, wie diese berücksichtigt wurden. Die erforderlichen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG sind im LBP zu dokumentieren. Die Berücksichtigung der produktionsintegrierten Kompensation (PIK) ist zu prüfen.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen im Rahmen der Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwiefern der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

Es ist die Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten, Flächenpools oder auch die Möglichkeit der Ersatzzahlung (§§ 13, 16 BNatSchG) zu prüfen. Zudem können auch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten und das Aufwertungspotenzial im Rahmen der Realisierung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als Kompensation anerkannt werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Hier ist u.a. die Eignung des Fließgewässerentwicklungsprogramms des Kreises Steinfurt sowie die Einbeziehung der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt für mögliche Ersatzmaßnahmen zu prüfen (s. Stellungnahme des Kreises Steinfurt).

Es ist darzustellen, ob, und wenn ja wo, aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen vorgesehen sind, die Wald im Sinne des § 2 Niedersächsisches Waldgesetz (NWaldLG) bzw. des § 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) sind oder ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Erstaufforstung im Sinne von § 9 NWaldLG bzw. § 41 LFoG zum Inhalt haben.

#### Für Eingriffe

1. in gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG,
2. in nach § 24 Abs. 2 NNatSchG und § 42 LNatSchG NRW landesrechtlich geschützte Biotop,
3. in die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich der auf Basis von § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nach Landesrecht festgelegten Landschaftsbestandteilen sowie
4. in FFH-Lebensraumtypen

ist auch in größeren/zusammengefassten/multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen gebiets- bzw. objektbezogen offenzulegen, auf welchen Flächen die jeweilige Kompensation erfolgt. Dies dient der Nachvollziehbarkeit eines Ausgleichs in die gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, der Nachvollziehbarkeit von ggf. notwendigem Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sowie der Festlegung von Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG. Zur Vorbereitung einer fundierten Planfeststellungsentscheidung sollte angestrebt werden, die dingliche bzw. rechtliche Sicherung der vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst früh vorzuweisen. Zur Art der Sicherung wird für den vorzulegenden LBP folgender Hinweis gegeben: Es ist regelhaft und vorrangig eine dingliche Sicherung der Kompensationsflächen vorzusehen. Bei Flächen im Eigentum Dritter kann die BNetzA in begründeten Ausnahmefällen einen Verzicht auf eine dingliche Sicherung akzeptieren. Hierfür sollte der Vorhabenträger eine maßnahmenbezogene Begründung vorlegen, warum dies aus seiner Sicht für ausreichend gehalten wird. In den Ausnahmefällen, bei denen auf eine dingliche Sicherung verzichtet werden soll, muss die nach § 15 Abs. 4 BNatSchG geforderte rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen auf sonstige angemessene Art und Weise erfolgen. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Gefahren, die etwa ein privatrechtlicher Vertrag mit sich bringt, bestmöglich vermieden werden. Diese Gefahren liegen beispielsweise in Weiterveräußerungen und/oder der Zulassung nicht LBP-konformer Nutzungen und Verpflichtungen.

## 6.4 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Die in Kapitel 7 des Antrages nach § 19 NABEG a. F. (vgl. Vorschlag UR, S. 164 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Weiterhin sind die in Kapitel 2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens aufgeführten allgemeinen Anforderungen zu berücksichtigen:

Insbesondere für Arten und Lebensraumtypen mit besonderer Planungsrelevanz (vgl. insb. Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können) müssen geeignete Informationen zu Vorkommen, Verbreitung, Habitatnutzung und grundsätzlich auch zur Größenordnung betroffener Individuen innerhalb der artspezifisch relevanten Einwirkungsbereiche des Vorhabens vorliegen. Der artspezifische Einwirkungsbereich ist auf Grundlage von

1. artspezifischen Aktionsradien und
2. funktionalen Bezügen zum Umfeld, wie z.B. Wanderwegen oder Leitlinien und
3. artspezifischen Fluchtdistanzen sowie
4. der Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens und
5. Ausgleichsflächen sowie sonstigen Maßnahmenflächen

nachvollziehbar darzulegen. Die Wirkweite der Wirkfaktoren ist ausgehend von ihrem Entstehungsort zu berücksichtigen, was ebenfalls Flächen wie Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten und Lagerplätze einschließt. Die Quellen sind anzugeben.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei der jeweils zuständigen Landesbehörde abzufragen. Diesbezüglich sind, soweit vorhanden, zusätzlich zu den Managementplänen die Fachbeiträge in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen. Ebenso sind durchgeführte und geplante Maßnahmen z. B. zur Bewirtschaftung der Natura 2000-Gebiete bei den Behörden abzufragen und in die Untersuchungen einzubeziehen.

Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsskizzen heranzuziehen.

Hinsichtlich der in Tabelle 7.1 des Antrags nach § 19 NABEG a. F. (vgl. Vorschlag UR, Kap. 7.3, S. 165 f.) aufgeführten Natura 2000-Gebiete ist dem Vorschlag des Vorhabenträgers entsprechend eine Natura 2000-Vorprüfung (FFH-Screening) durchzuführen, in welcher im Sinne einer Vorabschätzung geprüft wird, ob das geplante Vorhaben im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auszulösen (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG) (Möglichkeitsmaßstab). Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Rahmen der Natura-2000-Vorprüfungen keine Berücksichtigung finden.

Es ist insbesondere zu untersuchen und darzustellen, ob durch das Vorhaben

- Auswirkungen durch Trennung und Verinselung, Auswirkungen auf die Tierwelt durch Kollisionen oder indirekte Projektwirkungen über den Luft- oder Gewässerpfad bzw. bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen,
- eine Beeinträchtigung von ggf. vorhandenen Rand- und Pufferzonen oder
- zusätzliche Trennungs- oder Isolierungseffekte durch Folgemaßnahmen der geplanten Maßnahme

zu erwarten sind.

Der Natura-2000-Vorprüfung (und Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung) sind vorhandene Unterlagen/Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie anerkannte Leitfäden zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen zugrunde zu legen. Weiterhin sind die Ergebnisse der erforderlichen Habitatpotenzialanalyse (HPA) zu berücksichtigen. Sind vorhandene Unterlagen/Daten unzureichend, um die Bewertung nach den anerkannten Methodenstandards vorzunehmen, sind Kartierungen zum Vorkommen von Arten und Lebensraumtypen durchzuführen.

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten kann das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)<sup>8</sup> und Ssymank et al. (2021<sup>9</sup> bzw. 2023<sup>10</sup>) herangezogen werden. Zudem können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)<sup>11</sup> entnommen werden. Es wird empfohlen, die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Die Hinweise der Fachinformation des BfN zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (2022)<sup>12</sup> sind zu berücksichtigen. Etwa noch vorzunehmende Kartierungen müssen ebenso wie herangezogene bereits erfolgte Kartierungen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014)<sup>13</sup> sowie auf Südbeck et al. (2005)<sup>14</sup> verwiesen.

Hinsichtlich des Erfordernisses von Erfassungen von Brut- und Rastvögeln wird auf Bernotat et al. (2018) verwiesen. Insbesondere für Arten mit „hoher“ und „sehr hoher“ vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse A + B) sind auch einzelne Brutplätze relevant. Daher ist sicherzustellen, dass eine Erfassung insbesondere der freileitungssensiblen Brutvogel-Vorkommen entsprechend ihrer im konkreten Fall potenziell relevanten artspezifischen Aktionsräume gewährleistet ist, um eine entscheidungssichere Bewertung des Kollisionsrisikos an Freileitungen sicherzustellen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden.

Innerhalb der Aktionsräume bzw. Prüfbereiche potenziell kollisionsgefährdeter Arten nach Bernotat & Dierschke (2021)<sup>15</sup> kann auf eine Funktionsraumanalyse verzichtet werden, wenn die Konfliktintensität der Freileitung nicht zu einer räumlich signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos dieser Arten führt. Falls demnach dennoch eine Funktionsraumanalyse

---

<sup>8</sup> SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. UNTER MITARBEIT VON MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie[92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG]. Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560.

<sup>9</sup> SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M. & VISCHER-LEOPOLD, M. (2021): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.1: Lebensraumtypen der Meere und Küsten, der Binnengewässer sowie der Heiden und Gebüsche.

<sup>10</sup> SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., IDIBI, I., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M. & VISCHER-LEOPOLD, M. (2023): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.2: Lebensraumtypen des Grünlandes, der Moore, Sümpfe und Quellen, der Felsen und Schutthalden, der Gletscher sowie der Wälder.

<sup>11</sup> WULFERT, K., LÜTTMANN, J., VAUT, L. & M. KLUßMANN (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016). Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

<sup>12</sup> Bundesamt für Naturschutz (2022): FFH-VP-Info. Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. [www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de).

<sup>13</sup> ALBRECHT K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

<sup>14</sup> SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbands Deutscher Avifaunisten

<sup>15</sup> BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

erforderlich ist, soll insbesondere die Raumnutzung sowie die Aufenthaltswahrscheinlichkeit kollisionsgefährdeter Arten im Gefahrenbereich des Vorhabens mit geeigneten Methoden ermittelt werden. In diesem Fall ist umgehend die Bundesnetzagentur zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu planen.

Für die Prüfung der Betroffenheit der in den FFH-Gebieten gemeldeten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie können die Methodenblätter des Schlussberichts zum Forschungsprogramm Straßenwesen der Bundesanstalt für Straßenwesen<sup>16</sup> angewendet werden. Artspezifische Methodenblätter sind gegenüber artübergreifenden Methodenblättern grundsätzlich vorzuziehen. Ein Abweichen von der Methodik ist nachvollziehbar zu begründen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs<sup>17</sup> zum einen in vollem Umfang die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, zu erfassen und zum anderen sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen.

Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie erforderlich.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen. Zur Frage der artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern ist der Fachkonventionsvorschlag des BfN zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen<sup>18</sup> bei der Entwicklung der Untersuchungsmethodik zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder die Gebiete dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung der Gebiete bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben

---

<sup>16</sup> ALBRECHT ET AL. (2014): Schlussberichts zum Forschungsprogramm Straßenwesen „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ der Bundesanstalt für Straßenwesen

<sup>17</sup> vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-461/17, „Holoan“, Rn. 32 bis 40.

<sup>18</sup> LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M. & BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN -Skripten 537: 286 S.

Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können. Es wird empfohlen, auch noch nicht genehmigte Projekte einzubeziehen, sofern sie ausreichend verfestigt sind, da ansonsten die Gefahr besteht, dass diese kurz vor dem Planfeststellungsbeschluss für das antragsgegenständliche Vorhaben noch zugelassen werden. Hierbei sollte die Fachpublikation von Uhl et al. (2019)<sup>19</sup> berücksichtigt werden.

Ergänzend sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden können, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der dann erforderlichen Ausnahmeprüfung i. S. v. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG abzustimmen.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten mit den Erd- und Leiterseilen des Vorhabens ist die BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben<sup>20</sup> zu berücksichtigen. Insbesondere sind hierbei in begründeten Fällen die Funktionsräume der relevanten Vogelarten zu untersuchen.

## 6.5 Minderungsmaßnahmen Artenschutz

Aufgrund der Antragstellung am 11. Oktober 2023 und der unter Kapitel 1 des vorliegenden Untersuchungsrahmens genannten und erfüllten Voraussetzungen erfolgt die Anwendung von § 43m EnWG. Daher werden Untersuchungsinhalte zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG obsolet.

Unabhängig davon sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG hinsichtlich bau-, anlagen- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen vorzusehen und darzulegen. Insofern sind mindestens auf der Grundlage einer erschöpfenden und dokumentierten Auswertung vorhandener geeigneter Bestandsdaten aus behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken ggf. erforderliche geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Arten zu planen und artbezogen darzustellen. Dies gilt in gleicher Weise für ggf. in Betracht kommende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Es sind bei den fachlich und räumlich betroffenen Behörden Abfragen zu vorhandenen und geeigneten Daten für verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Daten, die im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes – hier: Biotoptypenkartierung und Habitatpotenzialanalyse – sowie für erforderlichen Natura-2000-

---

<sup>19</sup> UHL, R.; RUNGE, H. & LAU, M. (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Endbericht des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ 3516 82 3100). Bonn: Deutschland / Bundesamt für Naturschutz. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 189 S. <https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-07/Skript534.pdf>

<sup>20</sup> BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

Verträglichkeitsprüfungen erhoben werden, sind für die Herleitung von Minderungsmaßnahmen zu verwenden, sofern diese Daten geeignet sind.

Den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist eine Dokumentation der abgefragten, ermittelten und verwendeten Datenquellen beizufügen. Zudem ist der methodische Ansatz darzulegen, wie aus den verschiedenen Datengrundlagen die Notwendigkeit der Umsetzung von geeigneten Minderungsmaßnahmen in Bezug zum Artenschutz gemäß § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG abgeleitet wurde.

Es sind letztlich nur diejenigen geeigneten Maßnahmen zu berücksichtigen, deren Anwendung im konkreten Fall auch verhältnismäßig ist. Geeignet und verhältnismäßig in diesem Sinne sind insbesondere solche Maßnahmen, die wirksam sind und zeitlich so umgesetzt werden können, dass kein Verzögerungspotenzial in Bezug auf die Vorhabenumsetzung besteht. Die zugrundeliegenden Erwägungen sind in geeigneter und nachvollziehbarer Weise darzustellen.

Sofern der Vorhabenträger auf einzelne grundsätzlich in Betracht kommende Minderungsmaßnahmen aus Verhältnismäßigkeitsgründen verzichtet, ist dies in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. nachvollziehbar und belastbar zu begründen.

Den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist eine prüffähige Berechnung der Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG beizufügen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, die v. g. Aspekte der Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz in einer gesonderten Unterlage darzustellen.

## **6.6 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen**

Ziffer V Nr. 10 und Nr. 11 der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“<sup>21</sup> sind zu beachten.

Es sind den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

1. zur Einhaltung der Vorgaben der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchVVwV)
2. zur Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm) sowie ergänzend
3. zur Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm)

beizufügen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 8, S. 176 ff.).

---

<sup>21</sup> Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2018): Hinweise für die Planfeststellung Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der zu erwartenden elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten die maßgeblichen Immissionsorte der geplanten Freileitung gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV zu ermitteln und bewerten sind. Sowohl die immissionsschutzrechtlichen Gutachten zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV als auch die Gutachten zur Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm sollen sich hinsichtlich Struktur und Gliederung an den „LAI-Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Hinweisen zur schalltechnischen Beurteilung bei der Umstellung von Übertragungsnetzen auf das Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB)“ in der Fassung vom 29. März/30. März 2022 orientieren.

## **26. BImSchV und 26. BImSchVVwV**

Klarstellend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, entstehen (§ 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang 2a der 26. BImSchV). Die hierzu erforderlichen Daten sind zu erheben. Dies betrifft ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers die Daten zu ortsfesten Hochfrequenzanlagen. Klarstellend zum Vorschlag des Vorhabenträgers ist die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV auch im Bereich von Provisorien zu prüfen.

Ferner ist eine Aussage zu absehbaren Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten (insbesondere landwirtschaftlichen Maschinen und Anlagen wie Weidezäunen), wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (§ 3 Abs. 4 der 26. BImSchV), und ihrer Vermeidung sowie zur Einhaltung des Überspannungsverbots (§ 4 Abs. 3 der 26. BImSchV) zu treffen.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder Aussagen zur Einhaltung der Vorsorgeanforderungen der 26. BImSchV zu treffen (§ 4 Abs. 2 und 3 der 26. BImSchV i. V. m. 26. BImSchVVwV). Zum Nachweis der Einhaltung des Minimierungsgebotes ist bei 380-kV-Freileitungen anzugeben, ob im Einwirkungsbereich von 400 m Minimierungsorte vorhanden sind. Sofern diese innerhalb des Bewertungsabstandes von 20 m liegen, hat eine individuelle Minimierungsprüfung zu erfolgen. Sofern Minimierungsorte außerhalb des Bewertungsabstandes von 20 m liegen, sind Bezugspunkte zu betrachten und die technischen Möglichkeiten zur Minimierung abzuklären.

## **TA Lärm**

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist für maßgebliche Immissionsorte ein schalltechnisches Gutachten nach der TA Lärm, bei Bedarf unter Berücksichtigung des § 49 Abs. 2b EnWG, beizubringen. Hier ist darzulegen, dass bei maximaler Anlagenauslastung die der TA Lärm bzw. ggf. i. V. m. § 49 Abs. 2b EnWG festgeschriebenen Immissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen eingehalten werden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Gutachten darzulegen ist, ob durch Koronageräusche alle relevanten Schallquellen erfasst sind.

## **AVV Baulärm**

Es ist darzulegen, dass die AVV Baulärm eingehalten wird. Bei absehbar lärmintensiven Arbeiten (etwa bei Sonderbauwerken wie z.B. Rammpfahlgründungen oder Rückbauarbeiten) ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch ein Baulärmgutachten zu untersuchen. Das Baulärmgutachten soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen nach Ziffer 4 der AVV Baulärm i. V. m. Anlage 5 zur AVV Baulärm zu benennen und zu bewerten.

## **6.7 Wasserrechtliche Planunterlagen**

Hinsichtlich des ausschließlich nationalen Wasserrechts und den Anforderungen gem. §§ 27 ff. und § 47 WHG sind die Aussagen getrennt voneinander darzustellen. Die Abhandlung des nationalen sowie europäischen Wasserrechts ist nach den von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfassten Entscheidungen und den nicht hiervon erfassten Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§§ 8 ff. WHG) zu differenzieren.

Ergänzend zum Vorschlag UR, Kap. 6.3, S. 149, sowie Kap. 6.8.1, S. 156 f. ist der Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser erforderlichenfalls stromabwärts aufzuweiten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für Fragen des zwingenden Wasserrechts maßgebliche Bezugspunkte ansonsten nicht erfasst würden. Dies kann beispielsweise Gebiete betreffen, für die eine Befreiung oder Ausnahme beantragt wird oder es sich um repräsentative Messstellen berichtspflichtiger Gewässer handelt. Die zur Bewertung der betroffenen Wasserkörper erforderlichen Daten (z. B. Messstellen) sind bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen.

Es sind Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu treffen.

Ergänzend zum Vorschlag UR, Kap. 6.8.2, S. 157 f., sind bei der Bestandserfassung und Ermittlung zu erwartenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Wasser ferner Quellen und

Bereiche mit bekannten Grundwasserverunreinigungen (im Umfeld von Deponien, Altablagerungen, bekannte Altlastenobjekte bzw. Altlastenverdachtsflächen, bei denen eine Mobilisation von Schadstoffen im Grundwasser durch das Vorhaben eintreten könnte) sowie Gebiete, bei denen die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Abflusses von Grund- und Schichtenwasser bekannt ist (z. B. Hanglagen), Flussquerungen sowie Gebiete mit getrennten Grundwasserstockwerken zu berücksichtigen. Entsprechend vorhandene Daten sowie etwaige Daten aus der Baugrunderkundung sind auszuwerten.

Es sind Übersichtslagepläne und Detailpläne zu erstellen, aus denen die Schutzflächen, alle Bereiche – in denen vorhabenbedingte, auf Gewässer potenziell einwirkende Handlungen (Bautätigkeiten, die Anlage selbst und der Betrieb der Anlage sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation) stattfinden können – sowie die betroffenen und angrenzenden Gewässer bzw. Gewässerbestandteile hervorgehen. Ergänzend zu den Baueinrichtungsflächen und Zuwegungen bzw. Zufahrtswegen ist die Errichtung von Schutzgerüsten oder anderweitigen Provisorien zu betrachten und darzulegen.

Der Vorhabenträger hat sich mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörper und der vorzulegenden Unterlagen für die beantragten Erlaubnisse, wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmen abzustimmen, hierbei sind auch die örtlich zuständigen Wasser- und Bodenverbände und Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.

### **6.7.1 Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis**

Es ist darzulegen, ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und (ggf. ergänzend) Abs. 2 WHG vorliegen.

Bei festgestellten Gewässerbenutzungen ist eine Erlaubnis nach § 12 WHG zu beantragen und zu prüfen, ob sich hieraus ein sonstiger öffentlicher oder privater Belang ergibt, der einer eigenen Betrachtung in den Unterlagen bedarf.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der jeweiligen Erlaubnisse nach § 12 WHG sind darzulegen. Es ist darzulegen, dass keine Versagungsgründe für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis vorliegen. Es ist darzulegen, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz Einhaltung der Bewirtschaftungsziele vorliegen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

1. Orte der Wasserentnahmen, kartographische Darstellung,

2. Begründung der Entnahme und Beschreibung der für die Entnahme ursächlichen Maßnahme, inkl. Angaben zu den Fundamenten nach Maßgabe der Hinweise zur Planfeststellung<sup>22</sup>,
3. Maximale Entnahmemengen, inkl. Angaben der wichtigsten Ermittlungsgrundlagen und Ermittlungsverfahren,
4. Voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
5. Voraussichtliche Größe des Absenktrichters,
6. Mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,
7. Erforderlichkeit und Umgang der Zwischenlagerung,
8. Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer vermieden oder ausgeglichen werden können,
9. Orte (kartographische Darstellung und Koordinaten) und Art der Wassereinleitungen,
10. Maximale Wiedereinleitungsmengen,
11. Darstellung, ob durch die Entnahme und Einleitung von Wasser nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in die Gewässersohle bzw. einer nachteiligen Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Die Auswirkungen der Wasserentnahme bzw. Wiedereinleitung oder auch des Aufstauens von Gewässern sind in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. näher darzulegen.

Das Vorliegen von weiteren, nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis ist darzulegen.

Im Zusammenhang mit den Benutzungen ist ferner nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG). Zudem ist nachzuweisen, dass ein Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen so erfolgt, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Im Rahmen des Rück- bzw. Umbaus von Masten sind mögliche Verunreinigungen mit grundwassergefährdenden Stoffen (insbesondere im Zusammenhang mit teeröhlhaltigen Fundamenten und bleihaltiger Farbe) zu beachten und zu vermeiden.

Sollten aufgrund von Gewässerbenutzungen oder anderen Handlungen im Folgenden nicht aufgeführte Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sein, so sind

---

<sup>22</sup> Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2018): Hinweise für die Planfeststellung Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG.

diese zu nennen und die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Dasselbe gilt für wasserrechtliche Befreiungen und Ausnahmen.

## 6.7.2 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Die zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (im nationalen Recht insbesondere umgesetzt in §§ 27 und 47 WHG) zu beantwortenden Fragen sind entsprechend dem Antrag nach § 19 NABEG a. F. des Vorhabenträgers (Kap. 10.22) vollständig zu prüfen. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Ergänzend zu dem vom Vorhabenträger aufgezeigten rechtlichen Rahmen wird auf die zur Umsetzung der WRRL in der Vorhabenzulassung relevante Rechtsprechung, insbesondere des Europäischen Gerichtshofes, verwiesen (u. a. EuGH, Urteil vom 28. Mai 2020, Rs. C-535/18 „A33“).

Hinsichtlich beurteilungsrelevanter Daten ist darzustellen, ob sie für die Beurteilung hinreichend aktuell sind (Bewirtschaftungszyklus 2022-2027). Es wird insbesondere auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 11. Juli 2019, 9 A 13.18, juris, Rn. 160; BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, 9 A 8.17, juris) verwiesen, aus denen hervorgeht, dass Messergebnisse zur Bewertung des Ist-Zustandes nicht veraltet sein dürfen. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden. Die Aktualität der Daten ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung aber relevant wären, können (in Abstimmung mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde) eigene Erhebungen erforderlich sein.

Klarstellend wird festgelegt, dass neben dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot auch das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. und § 47 Abs. 1 Nr. 3, 1. Alt. WHG) sowie die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV), § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG) und das Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zu beachten sind. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u. a. darzustellen, dass das Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegensteht. Soweit dies der Fall ist, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

Es sind auch die dem jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten, berichtspflichtigen Gewässer hinsichtlich der WRRL zu betrachten. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Wasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Wasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können. Sind von dem Vorhaben mehrere der zum selben

berichtspflichtigen Wasserkörper gehörende und ihm zufließende oder ihm zugeordnete kleine Gewässer betroffen, so sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die berichtspflichtigen Wasserkörper kumulierend zu betrachten.

Es sind alle durch das Vorhaben möglicherweise direkt oder indirekt betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper sowie grundwasserbeeinflussten Landökosysteme zu betrachten. Die Auswahl ist anhand von Kriterien zu begründen. Für die Zuordnung grundwasserbeeinflusster Landökosysteme ist die Biotoptypenkartierung heranzuziehen.

Die im Untersuchungsraum liegenden Oberflächen- und Grundwasserkörper sind in der Unterlage zur WRRL aufzulisten. Zudem ist darzustellen, nach welchen Kriterien die in dieser Auflistung genannten Oberflächen- und Grundwasserkörper und die potenziell betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper ermittelt wurden. Ebenfalls ist darzulegen, weshalb Oberflächen- und Grundwasserkörper, die im Untersuchungsraum liegen, als potenziell betroffen bzw. nicht potenziell betroffen gelten.

Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren müssen, ggf. unter Bezug auf den konkreten Wasserkörper – z. B. aufgrund seines schon schlechten Zustandes oder einer bekannten besonderen Situation (z. B. einer gewässerrelevanten Schadstoffbelastung) – erweitert werden. Sie können aber auch in Bezug auf diesen nicht betrachtungsrelevant sein, wenn Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL von vornherein ausgeschlossen werden können. In diesem Fall muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL keine Wirkbeziehungen bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163). Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019, 9 A 13.18, juris, Rn. 154). Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Februar 2017, 7 A 2.15, juris, Rn. 480).

Hinsichtlich der Betrachtung vorübergehender Einwirkungen wird darauf hingewiesen, dass es sich (z. B. bezüglich baubedingter Wirkpfade) um eine mindestens nachhaltige Auswirkung auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten handeln muss – jeweils bezogen auf die Qualitätskomponente und nicht auf den Wirkfaktor.

Soweit bei der Ermittlung mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vorkehrungen) in die Betrachtungen einbezogen werden, ist dies jeweils darzustellen.

Das Ergebnis der jeweiligen Relevanzprüfung ist mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde abzustimmen.

Soweit erforderlich, hat eine Auseinandersetzung mit den Ausnahmeprüfungen an geeigneter Stelle zu erfolgen. In diesem Fall ist die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen in einem eigenen Unterkapitel zur Ausnahmeprüfung darzustellen.

Soweit nachweislich keine Ausnahmeprüfung erforderlich ist, ist die Darlegung hinsichtlich der WRRL ausschließlich für die im Rahmen der Alternativenprüfung gewählte Trasse in der gewählten technischen Ausführung ausreichend.

Etwaige Gewässerentwicklungskorridore, u. a. für den „Goorbach“ und den „Hornerbach“, sind zu berücksichtigen.

### **6.7.3 Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen, etc.**

#### **Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG)**

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter Oberflächengewässern (§ 36 WHG) ist nachzuweisen. Hierzu sind die spezifischen Genehmigungsanforderungen des jeweiligen Landesrechts (§ 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 22 Wassergesetz für Nordrhein-Westfalen (LWG)) zu beachten.

Um die wasserrechtlichen Belange in Bezug auf die geplanten Anlagen an Gewässern beurteilen zu können, haben die Unterlagen detaillierte Beschreibungen und Darstellungen der geplanten Gewässerkreuzungen zu enthalten.

Hierzu sind für jede Gewässerkreuzung folgende Angaben/Unterlagen erforderlich:

- Angaben über die vom Ausbau/Neubau betroffenen Gewässer (Gewässerbezeichnung, Gewässerordnung, Unterhaltungspflichtiger des Gewässers), Aufführung der betroffenen Grundstücke mit Katasterbezeichnung, Bezeichnung im Grundbuch und Anschrift der Eigentümer,
- Übersichtskarte (üblicherweise im Maßstab 1:25.000, jedoch auch Auszug aus anderen großmaßstäblichen Quellen möglich) mit Lage des geplanten Vorhabens,
- Lageplan (im geeigneten Maßstab), aus dem die geplante Maßnahme ersichtlich ist, mit Angabe der Gemarkung, der Flur und der Flurstücke sowie der Darstellung des Gewässers, Bemaßung und Beschriftung der geplanten Anlage,
- Querschnittszeichnungen der geplanten Anlage.

Der Vorhabenträger hat sich mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als nach den Umständen unvermeidbar ist. Daraus folgt, dass eine Baustelleneinrichtung in jedem Fall außerhalb von Gewässerrandstreifen (im Außenbereich 10 m beidseits oberirdischer Gewässer) errichtet werden muss. Auf die landesrechtlichen Abweichungen nach § 58 NWG wird hingewiesen.

Sollten zur Bauausführung temporäre Gewässerverrohrungen – wie z. B. zur Herstellung von Überfahrten oder Gewässerverlegungen – geplant werden bzw. nicht ausgeschlossen werden, so sind zu erwartende Beeinträchtigungen abzuleiten und zu betrachten.

**Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG) / Freihaltung von Gewässern und Uferzonen (§ 61 BNatSchG)**

Es ist ortskonkret darzulegen, inwieweit vorhabenbedingt in Gewässerrandstreifen verbotene Maßnahmen erforderlich werden (vgl. § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG, §§ 58, 59 NWG, § 31 LWG). Hierfür ist ggf. jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen einer Befreiung (vgl. § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG und ggf. §§ 58, 59 NWG) nachzuweisen.

Ebenfalls ist es ortskonkret darzulegen, inwieweit vorhabenbedingt im Uferzonenbereich verbotene Maßnahmen erforderlich werden (vgl. § 61 Abs. 1 BNatSchG). Hierfür ist ggf. jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausnahme (vgl. § 61 Abs. 3 BNatSchG) nachzuweisen.

**Öffentliche Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete (§§ 50 ff. WHG)**

Die Auswirkung des Vorhabens auf das potenzielle Auslösen von Verbotstatbeständen von Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) ist zu prüfen und darzustellen. Bei notwendigen Befreiungen von Verboten in den Wasserschutzgebietszonen etwaiger WSG-VO ist zu prüfen und darzulegen, dass keine Alternativen außerhalb jener Schutzzonen möglich sind.

Es ist darzulegen, inwieweit Wasserschutzzonen von rechtskräftigen sowie geplanten bzw. in Aufstellung befindlichen Wasserschutzgebieten betroffen sind. Der Vorhabenträger hat sich hierzu bei den örtlich zuständigen Wasserbehörden nach den aktuellen, geplanten und sich in (Neu-)Aufstellung befindlichen Schutzzonen von Wasserschutzgebieten zu informieren. Bei einer Querung solcher für die öffentliche Wasserversorgung bestimmten Schutzgebiete hat der Vorhabenträger sich bzgl. der Maststandorte, Baubedarfsflächen und des hiermit verbundenen Bauablaufes mit den örtlich zuständigen Wasserbehörden sowie Betreibern abzustimmen und dies in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. darzulegen.

Ergänzend hierzu, wird darauf hingewiesen, dass sich der Schutzzweck klarstellend darauf bezieht, der Verunreinigung des besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Grundwassers – insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung – vorzubeugen. Dabei können Maßnahmen bei der Frage der Schutzzweckgefährdung nur eingestellt werden, sofern es sich nicht um nachsorgende Maßnahmen handelt. Reichen für eine hinreichend sichere Prognose der Schutzzweckgefährdung die erhobenen Daten nicht aus, so sind diese durch eigene Erhebungen (insb. Bestimmung der Grundwasserfließrichtung und der hydraulischen Parameter der relevanten Grundwasserleiter und -hemmer) zu ergänzen. Das Ausreichen der vorhandenen Daten und das Erhebungsprogramm sowie der für den Einzelfall gutachterlich erarbeitete Auflagenvorschlag ist mit der jeweils für die Wassergewinnungsanlage zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Die Abstimmung ist der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der räumlichen Alternative „Gewerbe- und Industriegebiet ‚EmsLandPark‘“ (s. Ziff. 6.12) wird ergänzend zu den Ausführungen unter

Ziffer 6.7.1 – weitere Festlegungen bei den Anträgen auf wasserrechtlicher Erlaubnis – im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung auf das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) Ahlde, Gebietsnummer 03454010101, hingewiesen. Das TWGG Ahlde dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung, weshalb bei der Alternativenbetrachtung darzustellen ist, ob das Vorhaben zu einer Schutzzweckgefährdung der öffentlichen Wasserversorgung (z. B. durch Absenken, Umleiten oder Verunreinigung von Grundwasser oder der Verringerung der Deckschicht) i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 50 WHG für die Bewirtschaftungsziele des Grundwassers nach § 47 Abs. 1 WHG führen kann.

### **Errichtung in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten**

Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, welche vorhabenbedingt betroffen werden, sind samt der entsprechenden vorhabenbedingten Handlungen unter Bezugnahme auf die Inhalte der entsprechenden Hochwassergefahren- und -risikokarten sowie vorliegenden Schutzgebietsverordnungen darzustellen.

Es ist nachvollziehbar darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben (§§ 78, 78a und 78b WHG und die jeweiligen Vorschriften der Landeswassergesetze) betroffener Überschwemmungsgebiete vereinbar ist. Ist eine Inanspruchnahme von Überschwemmungs- bzw. Hochwasserrisikogebieten nur nachteilig vermeidbar, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gem. § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 1 und 2 sowie § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG insbesondere über den freien Hochwasserabfluss und fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen, u. a. auf das Urteil vom 26. Juni 2019 - BVerwG 4 A 5.18.

Ferner wird auf das Ziel II.2.3 und den Grundsatz II.3. des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021) im Hinblick auf Infrastrukturvorhaben verwiesen.

Weiterhin ist darzulegen, welche Vorkehrungen und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen sind, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern und das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten.

### **Hochwasserschutz / Betroffenheit von Hochwasserschutzeinrichtungen**

Sofern sich Hochwasserschutzeinrichtungen im Untersuchungsraum befinden, ist unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorschriften nachvollziehbar darzulegen, ob diese betroffen oder nicht betroffen sind. Falls die Nichtbetroffenheit durch Maßnahmen erreicht wird, sind diese darzulegen. Untersuchungstiefe und -umfang richten sich neben den

landesrechtlichen Vorschriften nach der für die jeweilige Einrichtung darzulegenden Möglichkeit einer Betroffenheit.

Im Falle einer Kreuzung von Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sind die Voraussetzungen zur Ausnahme vom Verbot der Benutzung des Deiches darzustellen. Es ist nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Deiches ausgeschlossen werden kann. Es wird auf die Anforderungen des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) und auf die Deichschutzverordnung der Bezirksregierung Münster (§ 82 LWG) verwiesen.

## **6.8 Bodenschutz und Baugrund**

### **Bodenschutz**

Der Vorhabenträger hat alle temporär und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen (60 x 60 m um die Maststandorte, vgl. Antrag nach § 19 NABEG a. F., Kap. 2.4.3.3) sowie die Wirkungsbereiche des Vorhabens auf bodenrechtliche Beeinträchtigungen zu untersuchen und darzustellen.

Dabei sind die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) und des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Weiter sind bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen die maßgeblichen DIN-Normen (u. a. DIN 18915: Bodenarbeiten; DIN 19639: Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben; DIN 19731: Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut). Auf die Mantelverordnung „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ i. d. F. v. 9. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598) wird hingewiesen.

Darüber hinaus sind folgende Hinweise zum Bodenschutz bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu berücksichtigen:

- Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben mit einer vorläufigen Bilanzierung der zu bewegenden und zu lagernden Bodenmassen,
- Konkrete Darlegungen der geplanten Rekultivierung und Zwischenbewirtschaftung der Böden sowie ihre bodenschutzfachliche Bedeutung,
- Zur Absicherung eines fachkundigen Bodenschutzes wird – unabhängig von der späteren Festlegung einer bodenkundlichen Baubegleitung – die frühzeitige Beteiligung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung auch bereits in der Planungsphase empfohlen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass (An-)Moorböden und andere Böden mit Archivfunktion von (temporären) Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können,

- Die Erstellung einer Bodenfunktionsbewertung wird nach Auswertung der vorhandenen Daten in besonders sensiblen Bereichen entsprechend der im Bundesbodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen empfohlen,
- Ergänzend sind als Datengrundlage die Bodenkarte 1:50.000 (BK50) zu berücksichtigen,
- Im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes sind auch nitrat- und phosphatsensible Gebiete (nach der Düngeverordnung des Landes Niedersachsen)<sup>23</sup>, sogenannte „Rote Gebiete“ zu berücksichtigen,
- Das zu erarbeitende Bodenschutzkonzept sollte auf Grundlage der entsprechenden fachlichen Regelwerke, insb. der DIN 19639 und der entsprechenden Bodenuntersuchungen (Mindestdatensatz gem. DIN 19639), erstellt werden.

Um einen ausreichenden Bodenschutz sicherstellen zu können, ist im Bodenschutzkonzept darzulegen, inwieweit der vorsorgende Bodenschutz mit den naturschutzfachlich geregelten Bauzeitenfenstern zu vereinbaren ist.

Im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes ist zu prüfen, inwieweit grundsätzlich Maßnahmen zur Reduzierung von baubedingten Stickstoffeinträgen, insbesondere in sensiblen Bereichen für die öffentliche Wasserversorgung, angesetzt werden können.

Darüber hinaus ist neben der Darlegung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auch zu prüfen, ob Vorsorgemaßnahmen nach § 7 BBodSchG notwendig sind, um dauerhafte Schädigungen des Bodens zu verhindern.

Falls eine dauerhafte, erhebliche Schädigung von besonders empfindlichen Böden (z. B. Entwässerung, Umlagerung) trotz Minderungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, sind diese kritischen Bereiche in der Unterlage herauszuarbeiten und zu bewerten.

Im Weiteren wird im Zusammenhang mit dem zu erstellenden Bodenschutzkonzept für den Ersatz- und Rückbau von Maststandorten auf das Rahmenpapier der Bundesnetzagentur „Bodenschutz beim Stromnetzausbau“<sup>24</sup> den Veröffentlichungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), insbesondere Geofakten 31 und Geofakten 33, sowie den „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (4/2009) hingewiesen.

---

<sup>23</sup> Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

<sup>24</sup> Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2020): Bodenschutz beim Stromnetzausbau, Rahmenpapier. Stand: April 2020.

## Baugrund

Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts haben gemäß der DIN 1997-1:2014-03, DIN 1997-2:2010-10 in Verbindung mit der DIN 4020:2010-12 zu erfolgen.

## 6.9 Klimaschutz

Unter der Berücksichtigung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie des Niedersächsisches Klimagesetzes sind alle temporär und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen (100 m beidseitig der Leitungstrasse) sowie die Wirkungsbereiche des Vorhabens auf (lokal) klimatische Auswirkungen zu untersuchen und entsprechend darzustellen.

Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Verlängerung der BAB 14, BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - BVerwG 9 A 7.21 zum Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die CO<sub>2</sub>-Auswirkungen des Vorhabens sind in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a. F. mit vertretbarem Aufwand im Sinne des o. g. Urteils zu ermitteln und bzgl. der Klimaziele des KSG zu bewerten unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. November 2022 – 4 A 17.20.

Diese Aspekte sind vor allem beim FFH-Gebiet „Harskamp“ und der Minimierung der dort vorgesehenen Eingriffe in ggf. klimarelevante Böden zu berücksichtigen.

## 6.10 Denkmalschutz

Unter Berücksichtigung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) und des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) hat der Vorhabenträger zu ermitteln, bewerten und darzustellen, inwieweit Boden- und Baudenkmalern von dem Vorhaben betroffen sind.

Dazu ist, aufgrund der potenziellen Beeinträchtigung von Bodendenkmälern im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen und Mastneubauten, eine Betrachtung der jeweiligen Flächen sowie des Nahumfeldes von 200 m beidseits des äußeren ruhenden Leiterseils vorzunehmen.

Der Vorhabenträger hat weiter zu untersuchen, ob sich anlagebedingte, visuelle Beeinträchtigungen von Baudenkmalern, schutzwürdigen Bauwerken und kulturell bedeutsamen Stadt- und Ortsbildern bis zu einer Entfernung von 1.500 m durch das Vorhaben ergeben.

Es hat eine Abstimmung mit den jeweils zuständigen Denkmalschutzbehörden hinsichtlich der genauen Trassenführung zu erfolgen, um so den Belangen des archäologischen Denkmalschutzes so weit wie möglich zu entsprechen. Insbesondere sollten bei dieser Behörde auch Bodendenkmalverdachtsflächen angefragt werden, sofern entsprechende

Daten zur Verfügung gestellt werden können. Hierzu sind insbesondere vorhandene Daten der archäologischen Denkmalpflege bei der zuständigen Stadtarchäologie Lingen, der Kreisarchäologie Emsland, der Unteren Denkmalschutzbehörde Grafschaft Bentheim sowie bei dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege abzufragen.

Des Weiteren sind für bekannte und potenzielle archäologische Fundstellen entsprechend notwendig werdende Maßnahmen mit den Denkmalbehörden abzustimmen und diese im erforderlichen Fall im Rahmen einer archäologischen Baubegleitung umzusetzen.

Ergänzend wird empfohlen, die verwendeten Datengrundlagen der Denkmalbehörden unmittelbar vor Abgabe der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu aktualisieren, da sich fortlaufend neue Erkenntnisse insbesondere zu Bodendenkmalen ergeben. Hierzu wird ein Austausch mit der unteren Denkmalfachbehörde angeregt.

## **6.11 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB)**

Die in den Kapiteln 5 (S. 138 ff.) und 9 (S. 180 ff.) des Antrags nach § 19 NABEG a. F. genannten Belange sind anhand der dargestellten Methodiken und der im Folgenden aufgeführten Hinweise und Maßgaben zu untersuchen und die Ergebnisse entsprechend zu dokumentieren.

### **6.11.1 Raumordnerische Belange**

Es ist zu untersuchen, ob das planfestzustellende Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 ROG vereinbar ist. Bezüglich des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Grafschaft Bentheim (RROP 2021) wird auf § 3 Abs. 4a ROG hingewiesen. Für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2019 (LEP NRW 2019) gilt es das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 4 A 15.20 vom 10. November 2022 zu beachten. Der Fortgang der Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen für eine nachhaltige Flächenentwicklung sowie die Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsens sind zu beobachten und hieraus ggf. resultierende Erfordernisse der Raumordnung in die Raumordnerische Betrachtung einzubeziehen.

Die Prüfung der raumordnerischen Belange hat in einem eigenständigen Kapitel der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu erfolgen. Die Raumverträglichkeitsstudie-Methode für die Bundesfachplanung (vgl. BNetzA, Methodenpapier zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung, November 2023) sollte analog angewendet werden, wobei diese an die räumlichen und inhaltlichen Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens angepasst werden kann. Insbesondere ist der ggü. der Bundesfachplanung konkretere Untersuchungsgegenstand zu würdigen. Methodische Anpassungen sind darzulegen und zu begründen.

Der im Vorschlag UR angegebene Schritt „Differenzierung der Prüftiefe“ wird in der Anwendbarkeit bestätigt. Es ist aber mit den plangebenden Stellen der maßgeblichen Raumordnungspläne abzustimmen, welche Kategorie der Prüftiefe für die betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung zur Anwendung kommen soll. Die Freistellung nach § 18 Abs. 3b Satz 2 NABEG von der Bindung an Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regelt, (siehe Planungsleitsatz 19 im Antrags nach § 19 NABEG a. F., Kap. 4.1.2., S. 68), ist in der Differenzierung der Prüftiefe und den weiteren Arbeitsschritten der Raumordnerische Betrachtung zu beachten.

Die Vorgaben des § 18 Abs. 4 NABEG zum Entstehen der Bindungswirkung von Raumordnungszielen sind bei der Bewertung der Konformität anzuwenden. So ist zunächst die Konformität ohne Berücksichtigung der rechtlichen Bindungswirkung (vgl. Methodenpapier zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung, Arbeitsschritt 6, S. 23 f.) zu bewerten und zu dokumentieren. Eine eventuelle Anpassung der Bewertung nach Berücksichtigung der Bindungswirkung ist separat zu dokumentieren. Die Information darüber, für welche Raumordnungsziele gemäß § 18 Abs. 4 NABEG eine Bindungswirkung besteht, erhält der Vorhabenträger von der Bundesnetzagentur.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Raumordnungsplans im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPH) wird darauf hingewiesen, dass die Wirkung der Ziele I.1.1 (Z), I.2.1 (Z) und II.1.3 (Z) des BRPH unmittelbar an das Vorliegen entsprechender Datengrundlagen bei öffentlichen Stellen geknüpft ist. Der Vorhabenträger hat frühzeitig zu ermitteln, welche öffentlichen Stellen diese Datengrundlagen vorhalten und – falls diese bei den Stellen vorhanden sind – diese bei der Bewertung zu berücksichtigen.

### **6.11.2 Kommunale Bauleitplanung/städtebauliche Belange**

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Bauleitplanungen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind ergänzend nach § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche<sup>25</sup>

1. §§ 34, 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)
2. Sonstige Satzungen nach BauGB
3. Sonstige städtebauliche Planungen
4. Werden durch das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen?
5. Werden durch das Vorhaben kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt?

---

<sup>25</sup> BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78.

Die Vereinbarkeit des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 168 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31 – Teil XVII“ und der 67. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Emsbüren (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A31) mit dem Vorhaben ist zu prüfen.

### **6.11.3 Militärische Belange**

Sollte sich bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit von weiteren bisher nicht bekannten Belangen der Bundeswehr ergeben, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

### **6.11.4 Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge**

#### **6.11.4.1 Verkehrsinfrastruktur**

In den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a. F. ist der Ausschluss von Beeinträchtigungen von Verkehrsinfrastrukturen nachvollziehbar begründet darzulegen.

Die detaillierten Planungen zur Querung von Infrastrukturen sind mit den zuständigen Behörden bzw. Betreibern abzustimmen. Dabei sind etwaige Bauverbote bzw. Abstandsgebote zu beachten. Die Kreuzungsabstände gemäß der einschlägigen Regelwerke sind einzuhalten.

Sollte sich bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Einrichtungen des Straßenbaus oder von Bahnanlagen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Es ist darzulegen, dass die Mindestlichthöhen bei der Freileitungskreuzung der Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal eingehalten werden. Es wird auf den Erlass „Lichtraumprofil unter Freileitungen bei natürlichen und künstlichen Bundeswasserstraßen - Mindestlichthöhen“ des BMVBS vom 07.03.2013, Az. WS 12/5251.1/2, verwiesen.

Zudem ist § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes zu berücksichtigen.

#### **6.11.4.2 Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien**

Sollte sich bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

### **6.11.4.3 Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, Gas und weitere Leitungsinfrastruktur**

Bei Kreuzungen sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den einschlägigen Regelwerken zu wahren. Die Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsbetreibern ist zu suchen und zu dokumentieren.

Es ist gemäß DVGW Arbeitsblatt GW 22 sowie dem Beiblatt GW 22-B1 in Abstimmung mit den Betreibern zu prüfen, ob eine unzulässige Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes der Anlagen durch das Vorhaben vorliegt. Die Prüfung und das Ergebnis sind zu dokumentieren. Etwaige daraus folgende Maßnahmen sind in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. darzulegen.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Leitungsinfrastrukturen oder Ver- und Entsorgungsanlagen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

### **6.11.4.4 Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur**

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist eine Abstimmung mit den Betreibern der Richtfunkstrecken und der Telekommunikationsinfrastrukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens zu suchen, um Störungen des Betriebs zu vermeiden.

### **6.11.5 Landwirtschaft**

Grundsätzlich ist beim Neu- und Rückbau von Masten auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch und eine geringe Behinderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu achten. Dies gilt insbesondere für besonders fruchtbare und besonders geeignete Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung. Die Zuwegungen und Arbeitsflächen sind entsprechend zu wählen. Bei Bedarf sind Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern zu treffen. Auch ist darzustellen, inwieweit bestehende Masten zurückgebaut und die zuvor in Anspruch genommenen Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung wieder verfügbar gemacht werden.

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Sofern mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind diese mit den Betroffenen frühzeitig abzustimmen.

Sollte sich bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Landwirtschaft abzeichnen, so sind diese ebenfalls zu untersuchen und zu dokumentieren.

### **6.11.6 Forst- und waldrechtliche Belange**

Eine Betroffenheit von forst- und waldrechtlichen Belangen ist zu untersuchen und in einer gesonderten Unterlage entsprechend darzustellen. Dabei sind das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und die Waldgesetze der Länder Niedersachsen (NWaldLG) und Nordrhein-Westfalen (LFoG) zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach den § 8 NWaldLG und §§ 39, 40 LFoG für Waldumwandlungen hingewiesen. Mindestens folgende Angaben sind für erforderliche Genehmigungen jeweils beizubringen:

1. Tabellarische und kartografische Darstellung der forstrechtlichen Eingriffsbilanz, getrennt nach dauerhaften und befristeten Waldumwandlungen,
2. Angaben zu Flurstücksnummern,
3. betroffene Waldbesitzer,
4. Eingriffsfläche,
5. Beschreibung des Waldzustandes der in Anspruch genommenen Waldflächen,
6. Benennung der Waldfunktionen nach der Waldfunktionskartierung,
7. Benennung der ökologischen Flächenfunktion in Waldbiotopen,
8. Rekultivierungsplanung inklusive Beschreibung der Rekultivierungsmaßnahmen,
9. Zeitliche Planung.

Sofern möglich, sollten die genannten Angaben auch in einem Format eingereicht werden, das mittels geografischem Informationssystem ausgewertet werden kann (shape-Dateiformat).

Eine frühzeitige Abstimmung mit den jeweiligen unteren Waldbehörden in Niedersachsen bzw. unteren Forstbehörden in Nordrhein-Westfalen zu möglichen waldrechtlichen Kompensationen wird angeregt. Es wird zudem empfohlen, ggf. erforderliche Zustimmungen der Waldeigentümer für die Waldumwandlungen frühzeitig einzuholen.

Es wird empfohlen im Rahmen der Maßnahmenkonzeption die forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen mit den CEF-Maßnahmen sowie mit den naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung abzustimmen und ggf. zu kombinieren.

Ergänzend wird festgelegt, dass die Erkenntnisse aus den durchgeführten Biotoptypenkartierungen als Datengrundlage heranzuziehen sind.

### **6.11.7 Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen**

Zu berücksichtigen sind neben festgelegten Rohstoffgewinnungsgebieten auch Rohstoffsicherungsgebiete und festgelegte bergbauliche Bereiche.

Sofern sich bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit der Belange des Bergbaus oder Altbergbaus abzeichnet, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

### **6.11.8      Andere behördliche Verfahren**

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. sind Abstimmungen bzgl. der Betroffenheit anderer Verfahren mit der jeweils zuständigen Behörde durchzuführen und zu dokumentieren. Diesbezüglich wird insbesondere auf das laufende Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen, Abschnitt 7 Punkt Haddorfer See – Punkt Meppen hingewiesen.

### **6.11.9      Weitere Belange**

Sollte sich bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit weiterer öffentlicher oder privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren und im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu berücksichtigen.

## **6.12 Alternativenvergleich**

Gemäß § 18 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 NABEG gilt für Vorhaben, bei denen gemäß § 5a NABEG auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet wurde, dass Absatz 3a mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das Vorhaben in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse zu errichten ist, soweit eine Bestandstrasse vorhanden ist. Eine Prüfung außerhalb dieses Bereichs ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Der Vorhabenträger hat in seinem Antrag nach § 19 NABEG a. F. zwingende Gründe dargelegt, die ein Abweichen von der Bestandstrasse in zwei Bereichen erforderlich machen könnten (Kap. 4.4, S. 127 ff. des Antrags). Diese sind für die Bundesnetzagentur nachvollziehbar, sodass eine Prüfung räumlicher Alternativen für diese Bereiche („Ortslage Elbergen“ und Gewerbe- und Industriegebiet „EmsLandPark“) durchzuführen ist.

Im Hinblick auf einen Vergleich technischer Alternativen wird festgestellt:

Die Angaben müssen geeignet sein, die Gründe für die Auswahl der gewählten technischen Ausführung objektiv nachvollziehen zu können. Dies gilt auch dann, wenn die geprüften technischen Alternativen in einem früheren Stadium verworfen wurden. Hierbei sind neben den Planungsprämissen auch der jeweilige Alternativenauslöser zu Grunde zu legen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 4a NABEG Alternativen nur detailliert geprüft werden müssen, wenn sich diese aufgrund einer überschlägigen Prüfung als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Die überschlägige Prüfung ist auf die jeweils abwägungsrelevanten materiell-rechtlichen Belange zu beschränken, muss sich am durch den Vorhabenträger erstellten Planungszielsystem ausrichten und muss in sich konsistent

sein. Der Vorhabenträger hat eine Aussage dazu zu treffen, dass neben den aufgeführten abwägungsrelevanten Kriterien keine weiteren Sachverhalte mit abwägungsrelevanten Kriterien bestehen. Die Prüfung ist in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu dokumentieren.